

Bauseitige Leistungen

Grundsatz		<p>Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftraggeber folgende Leistungen als vertraglich geschuldete Mitwirkungspflichten.</p> <p>Bei Aufzugsanlagen in bestehenden Gebäuden und Aufzugsschächten übernimmt der Auftraggeber zudem die in der Anlage B bezeichneten Leistungen als vertraglich geschuldete Mitwirkungspflichten.</p> <p>Bei Aufzugsanlagen mit notwendigen Maschinen-/Triebwerks- und/oder Rollenräumen übernimmt der Auftraggeber zudem die in der Anlage M bezeichneten Leistungen als vertraglich geschuldete Mitwirkungspflichten.</p>
1. Bei Auftragserteilung	A1.1	<p>Vorlage verbindlicher, bemaßter Baupläne wie Grundrisse für Normal- und ggf. Maschinenraumgeschosse sowie ein Gebäudeschnitt im Aufzugsbereich. Die hiernach von S+ erstellte Anlagezeichnung ist Grundlage der bauseitigen Leistungen.</p>
	A1.2	<p>Vorlage der Baugenehmigung.</p>
2. Vor Montagebeginn	A2.1	<p>Termingerechte Bereitstellung des trockenen, sauberen, winkelrechten und maßhaltigen Aufzugsschachtes mit Aussparungen, Anschlagpunkten und Durchbrüchen nach S+ Anlagezeichnung inklusive aller für den Einbau des Aufzuges notwendigen Bau-, Maurer-, Stemm- und Verputzarbeiten. Der Schacht ist durch ein vom Schacht wegführendes Gefälle, Entwässerungsrinnen und Vordächer gegen Wassereintritte abzusichern. Aufzugsschachttüren sind nicht geeignet, den Schacht vor dem Eintritt von Wasser und Feuchtigkeit zu schützen. Anstriche im Schacht (Schachtgrube) den einschlägigen Vorschriften entsprechend.</p>
	A2.2	<p>Die in der Anlagezeichnung angegebenen Schachtabmessungen sind Mindestmaße die am fertigen Bauwerk winkel- und lotrecht vorhanden sein müssen. Die Maßtoleranzen des Aufzugsschachtes müssen der DIN ISO 8100-30 entsprechen und können bei den in der Anlagezeichnung bestimmten Fertigmaßen berücksichtigt werden, so dass Abweichungen am fertigen Bauwerk nicht in das Lichtprofil hineinragen.</p>
	A2.3	<p>Sicherstellen der für den Aufzugsbetrieb zulässigen Grenztemperaturen im Schacht und weiteren Betriebsräumen.</p>
	A2.4	<p>Liefern und einsetzen der Ankerschienen und Gerüsthülsen gemäß Anlagenzeichnung sowie deren Reinigung. Bei der Einbringung in die Betonschalung ist formschlüssiger Kontakt zu Bewehrungsseisen zu vermeiden.</p>
	A2.5	<p>Angaben der verbindlichen Meterrisse im Schacht an allen Schachttüren.</p>
	A2.6	<p>Schachtabsperrungen und Montagegerüste nach DIN EN 4420, BetrSichV und UVV.</p>

- A2.7 Schachtrauchung entsprechend der Landesbauordnung. Abweichungen sind durch entsprechende Gutachten zu dokumentieren. Kosten für eventuell notwendige Gefahren- und Risikoanalysen durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) trägt der Auftraggeber.
Bei Einsatz eines automatischen Schachtrauchungssystems, erfolgen Einbau und Eindichten der Lichtkuppel/Entlüftungshauben oder Lamellenfenster durch den Auftraggeber, ebenso das Verlegen von Leerrohren und der Einbau von Unterputzdosen sowie die separate Stromzuleitung den einschlägigen Vorschriften entsprechend.
- A2.8 Bei betretbaren Räumen unter dem Fahrtschacht sind bauliche Maßnahmen den einschlägigen Vorschriften entsprechend erforderlich.
- A2.9 Zusätzlicher Schachtgrubenzugang, wenn nach Vorschrift erforderlich.
- A2.10 Anschlagpunkte sowie Liefern und Einbau von Lastösen bzw. Montageträgern im Schachtkopf mit Tragkraftkennzeichnung gemäß Einbauvorschriften und Anlagezeichnung.
- A2.11 Termingerechte Bereitstellung eines trockenen, verschleißbaren Lagerraumes und eines Lagerplatzes sowie Bereitstellen geeigneter Transportwege zur Anlieferung und zwischen Lagerraum/Lagerplatz und Aufzugsschacht in Abstimmung mit S+.
- A2.12 Besonderheiten zur Anlieferung (Ladezeiten, Anlieferungszonen usw.) sind mitzuteilen. Eventuell erforderliche Sperrungen öffentlicher Flächen zur Anlieferung veranlasst der Auftraggeber in Abstimmung mit S+. Die Kosten hierfür über nimmt der Auftraggeber.
- A2.13 Bereitstellung der 3-phasigen Drehstromzuleitung sowie nach Erfordernis 1-phasiger Wechselstrom-anschluss für die Notrufeinrichtung. Elektrische Anlagen sind nach VDE 100-600 herzustellen.
- A2.14 Termingerechte Bereitstellung eines allstromsensitiven FI-Schutzschalters bei TT-Stromnetz den einschlägigen Vorschriften entsprechend.
- A2.15 Datenverbindungsleitungen von, zu und zwischen Aufzugsschächten nach Erfordernis.
- A2.16 Der Betreiber muss rechtzeitig die Anmeldung der erforderlichen Anschlussleistung, an das zuständige EVU weiterleiten.
- A2.17 Termingerechte Bereitstellung einer geeigneten Stromversorgung für die Montage und den Probebetrieb in unmittelbarer Nähe zum Montageort.
- A2.18 Einhaltung und Vorhaltung brandschutztechnischer Anforderungen.

- | | |
|-----------------------------|--|
| 3. Während und nach Montage | <p>A3.1 Einputzarbeiten, Schließen aller Fugen, Schlitz- und Öffnungen an den Schachtzugängen und im Schacht.</p> <p>A3.2 Anbindung an das Gebäude bei Schachtgerüsten.</p> <p>A3.3 Herstellen der türseitigen Schachtwandverkleidung im Schacht nach Erfordernis.</p> <p>A3.4 Einbetonieren von Umlenkrollenträgern, wenn erforderlich den einschlägigen Vorschriften entsprechend. Betongüte mind. B25.</p> <p>A3.5 Bereitstellen des endgültigen Kraft- und Lichtstromanschlusses für die Montage, Inbetriebnahme und Abnahme.</p> <p>A3.6 Sämtliche notwendigen Verbindungsleitungen außerhalb des Aufzugschachtes den einschlägigen Vorschriften entsprechend. Evtl. erforderliche Funkentstörung.</p> <p>A3.7 Vollamtsberechtigter Telefonanschluss (Hauptanschluss) und Mitteilung der Telefonnummer für das Fernnotrufsystem gemäß EN81 nach Absprache mit S+. Alternativ kann das Fernnotrufsystem über unsere NEXSD® Emergency Connect kabellos betrieben werden. Dieser ist gesondert zu beauftragen.
Die für den Betrieb des NEXSD® Emergency Connect notwendige SIM-Karte, einschließlich der PIN stellt der Auftraggeber zur Verfügung.
Die SIM-Karte kann auch über S+ zu besonders attraktiven Konditionen bezogen werden.
Der Einsatz von Prepaid-Karten ist nicht zulässig. Netzabdeckung inklusive Datenvolumen ist zu prüfen und S+ mitzuteilen.</p> <p>A3.8 Anschluss des Potentialausgleiches an Führungsschienen und Antriebseinheit.</p> |
| 4. Sonstiges | <p>A4.1 Angabe des Einbauortes für den Schlüsseltresor des Fernnotrufsystems sowie Informationen über die Wandstärke und eventuelle Wandverkleidung (Wärmedämmung usw.) sind mit technischer Klärung bekanntzugeben.</p> <p>A4.2 Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gem. Arbeitsstättenverordnung.</p> |
| 5. Hinweise | <p>A5.1 Die Montage muss ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Bei bauseits verschuldeter Unterbrechung sind Warte- und Fahrzeit, Fahrtkosten sowie die tarifliche Auslösung zu vergüten. Der Wegfall von Unterbrechungsumständen und die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Montagearbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.</p> <p>A5.2 Einlagerungskosten durch bauseitig verschuldete Terminverzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.</p> <p>A5.3 Der Aufzug darf erst nach mängelfreier ZÜS- und Bauherrenabnahme betrieben und für Transporte benutzt werden. Ist noch keine Abnahme erfolgt, werden anfallende Stunden für begleitete Fahrten gesondert verrechnet.</p> |

- A5.4 Nachträgliche Änderungen festgelegter technischer Details oder bauliche Veränderungen, welche technische Änderungen zur Folge haben, verursachen Verzögerungen in der Lieferzeit und evtl. im Montagefortschritt. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- A5.5. Wir verweisen darauf, dass wir im Rahmen dieser Angebotserstellung den Schacht, die Aufzugskomponenten und den Maschinenraum nicht nach toxischen Stoffen, wie z.B. Asbest untersucht haben. Bauseitig ist insoweit für ein gefahrloses Arbeiten zu sorgen. Verzögerungen bei der Montage, die durch unerwartet auftretende gefährliche Stoffe wie z.B. toxische Ausdünstungen oder Asbeststäube entstehen, haben wir nicht zu vertreten, auch wenn dies Folge der Demontage ist. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass unsere Mitarbeiter etwa Schutzmaßnahmen auf Grund solcher Umstände ergreifen müssen, oder durch Stillstände oder durch notwendige Dekontaminierung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Abnahme
- A6.1 Fertigstellung des endgültigen Fußbodens vor den Schachtzugängen.
- A6.2 Fertigstellung der vorgeschriebenen Beleuchtung in ausreichender Stärke vor den Schachtzugängen einschließlich schaltbarer Dauerbeleuchtung im Bereich der Servicezarge/-paneel und ggf. Maschinenraum.
- A6.3 Aufschalten von bauseitigen Meldelinien und Funktionskontrolle.
- A6.4 Bei Schachtgerüsten, Verglasungen und Holzschächten: Beibringung der entsprechenden statischen Nachweise gemäß den letztgültigen Normen und Vorschriften.
- Bei Holzschächten zusätzlich vor Beantragung der ZÜS-Abnahme: Prüfbescheinigung des Holzschachtes, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Brandschutzkonzeptes inkl. Angaben zum Brandschutzmaterials, physikalische Eigenschaften des Holzschachtes, sowie Statiknachweis zur Einleitung der Kräfte der Aufzugsanlage in die Holzschachtkonstruktion.
- A6.5 Stellung einer beauftragten Person (vormals Aufzugswärter) zur behördlichen Abnahme. Ohne diese beauftragte Person wird die Anlage zum Betrieb nicht freigegeben.
- A6.6 Die Abnahme der Aufzugsanlage durch den Auftraggeber erfolgt spätestens unmittelbar im Anschluss an die ZÜS-Abnahme.
- A6.7 Kosten für mehrmalige Abnahme durch den Sachverständigen (ZÜS) auf Grund bauseitiger/baulicher Mängel trägt der Auftraggeber.
- A6.8 Die Anlage darf erst nach Freigabe durch die ZÜS und die Abnahme durch den Auftraggeber in Betrieb genommen werden.

7. Nach Inverkehrbringen
- A7.1 Die gesetzlichen Pflichten gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) einhalten.
 - A7.2 Die Prüfung vor Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen lassen.
 - A7.3 Den Notfallplan ausfüllen und aushängen.
 - A7.4 Die überwachungsbedürftigen Anlagen bei der zuständigen Behörde anmelden.

Bauseitige Leistungen**Anlage B****Bestehende Gebäude und Aufzugsschächte:**

B. Vorbemerkung	B0.1	Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftraggeber bei Aufzugsanlagen in bestehenden Gebäuden und Aufzugsschächten zusätzlich zu den unter Ziffern A1.1 bis A6.8 aufgeführten Leistungen folgende Leistungen als vertraglich geschuldete Mitwirkungspflichten.
	B0.2	Sollten während der Montage Hindernisse auf Grund der vorhandenen Bausubstanz auftreten, welche vor Angebotslegung nicht ersichtlich waren, sind dadurch entstehende Mehrkosten gesondert durch den Auftraggeber zu vergüten.
1. Vor Montagebeginn	B1.1	Mieter/Nutzer der Aufzugsanlage sind über die Maßnahme zu informieren.
	B1.2	Zur Erstellung der Bauaufnahme ist der Zutritt zum Gebäude, zum Aufzugsschacht und allen seinen Öffnungen, sowie zum Maschinenraum zu ermöglichen.
	B1.3	S+ sind vollständige und detaillierte Angaben über in den Schachtwänden verlegte Leitungen und Rohre oder ähnliche Einrichtungen zu machen.
	B1.4	S+ sind vollständige und detaillierte Angaben zu Gebäude-/ Aufzugsschachtstatik/Schachtgerüst, Ausführung und Stärke der Wände sowie Lastangaben der Schachtdecke zu machen.
	B1.5	Sind keine Dübel oder Durchsteckanker zur Montage in Schachtwänden, Schachtdecke, Schachtgrube (weiße Wanne) oder Maschinenraum möglich, ist dies S+ schriftlich mitzuteilen.
	B1.6	Informationen zu Stromnetz und Absicherungen insbesondere zur Zuleitung zum Maschinenraum/Aufzugsschacht sind mitzuteilen und wenn erforderlich in Absprache mit S+ anzupassen.
	B1.7	Aufzugsbuch und sonstige Dokumentation zum bestehenden Aufzug und/oder Schacht/Schachtgerüst sind zur Einsichtnahme an S+ zu übergeben.
	B1.8	Demontage und Entsorgung der Altanlage einschließlich Betonsockel in der Schachtgrube und Maschinenraum.
	B1.9	Reinigen und Sanieren von Schachtgrube und Maschinenraum und ggf. Rollenraum sowie fachgerechte Entsorgung von Ölrückständen.

- B1.10 Schutzeinrichtungen für Wände, Boden und Decke vor den Aufzugstüren, vor dem Maschinen-/Rollenraum ebenso wie für Transportwege zum Aufzugsschacht, Maschinen-/Rollenraum wie auch zum Lagerraum/Lagerplatz sind rechtzeitig vor Montagebeginn fertigzustellen.
- B1.11 Bei hydraulischen Aufzügen fachgerechte Sanierung von Stempellöchern.
- B1.12 Fachgerechtes Verschließen von nicht mehr benötigten Stempellöchern.
- B1.13 Bestätigung zur Einhaltung des Wasserhaushaltsschutzgesetzes ist beizubringen.
2. Während und nach Montage
- B2.1 Soweit erforderlich, ist den Mietern/Nutzern während der Modernisierung eine alternative Transportmöglichkeit (Tragedienst) zur Verfügung zu stellen.
- B2.2 Schutzeinrichtungen für Wände, Boden und Decke außerhalb des Aufzugsschachtes und Maschinen-/Rollenraum sind regelmäßig auf Beschädigungen zu prüfen und ggf. nachzubessern.
- B2.3 Demontage vorhandener Wand- und Deckenverkleidungen zur Montage der Aufzugsschachttüren und/oder des Schachtgerüsts.
- B2.4 Nach Erfordernis Demontage und Montage von Treppengeländern und Ersatzsicherungen im Treppenhaus.

Ende Anlage B

Bauseitige Leistungen**Anlage M****Aufzüge mit Maschinen-/Triebwerksraum und/oder Rollenraum**

M. Vorbemerkungen

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftraggeber bei Aufzugsanlagen mit Maschinen-/Triebwerks- und/oder Rollenraum zusätzlich zu den unter Ziffern A1.1 bis A6.8 aufgeführten Leistungen folgende Leistungen als vertraglich geschuldete Mitwirkungspflichten.

1. Vor Montagebeginn

- M1.1 Termingerechte Bereitstellung des trockenen verschleißbaren Triebwerk- und ggf. Rollenraumes einschließlich der erforderlichen Montageöffnungen und Durchbrüche zum Fahrtschacht den einschlägigen Vorschriften entsprechend.
- M1.2 Liefern und Einbau evtl. erforderlicher Lastösen bzw. Montageträgern mit Tragkraftkennzeichnung im Maschinen-/Rollenraum.
- M1.3 Installation der Maschinenraum- und ggf. Rollenraumbelichtung mit Steckdosen mit Schutzkontakt.
- M1.4 Liefern und Einsetzen der Maschinen- und Rollenraumbtür und erforderlicher Revisionsklappen den einschlägigen Vorschriften entsprechend.
- M1.5 Bei Hydraulik-Aufzügen: Erstellen eines ölundurchlässigen Anstrichs nach den einschlägigen Vorschriften in der Fahrtschachtgrube (Wanne).
- M1.6 Bei Hydraulik-Aufzügen: Soweit erforderlich Erstellung der Bodenbohrung und Lieferung sowie Einbringung des Schutzrohres einschließlich Boden.
- M1.7 Bei Hydraulik Aufzügen: Erstellen eines ölundurchlässigen Anstrichs des Triebwerkraumfußbodens und der angrenzenden Wände. Ausreichend bemessene Ölschwelle im Zugangsbereich mit Kennzeichnung.

2. Während und nach Montage

- M2.1 Maschinenraumentlüftung einschließlich Abluftkanäle, Ventilatoren und Lüftungsgitter entsprechend den Vorschriften.
- M2.2 Einbetonieren von Umlenkrollenträgern. Betongüte mind. B25.
- M2.3 Maler- und Lackierarbeiten nach Erfordernis im Maschinen-/Rollenraum und Schacht.

3. Sonstiges

- M3.1 Einputzarbeiten, Schließen aller Fugen, Schlitz- und Öffnungen im Maschinen-/Rollenraum, an den Schachtzugängen und im Schacht.

- M3.2 Kabeltrassen und Bodenkanäle mit Abdeckungen außerhalb Maschinen-/Rollenraum und Aufzugsschacht nach Absprache mit S+.
- M3.3 Bei Hydraulik Aufzügen: Herstellung eines einsehbaren Verbindungskanals zwischen Maschinenraum und Aufzugsschacht ölundurchlässig entsprechend den einschlägigen Vorschriften

Ende Anlage M